

Befristete Zulassungsänderung von Herbiziden in einem anderen als dem(n) mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebietes(n) nach §22 PflSchG Absatz 2

Wirkstoff / Handelsname	Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen	Wasserschutzgebiet (alle Zonen) und Heilquellenschutzgebiet	GGB (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Bsp: FFH Gebiete))	Gebiete außerhalb dieser Schutzgebiete
Select 240 EC (Clethodim)	Anwendung verboten	Anwendung befristet erlaubt nach § 22 PflSchG Abs. 2 (Unkräuter und Quecke; max. 1 Anwendung von April - Juli; 1,0 l/ha max. 200-400 l/ha Wasseraufwandmenge)	Anwendung verboten	Anwendung verboten
Focus Ultra (Cycloxydim)	Anwendung verboten	Anwendung befristet erlaubt nach § 22 PflSchG Abs. 2 (max. 1 Anwendung von April - Juli; 2,5 l/ha einjährige Unkräuter, 5 l/ha Quecke max. 200-400 l/ha Wasseraufwandmenge)	Anwendung verboten	Anwendung verboten
Shark (Carfentrazone)	Anwendung verboten	Anwendung befristet erlaubt nach § 22 PflSchG Abs. 2 (Unkräuter; max. 2 Anwendungen von April - Juli; 0,5 l/ha max. 200-500 l/ha Wasseraufwandmenge; abweichend von der Zulassung in allen Rebsorten genehmigt)	Anwendung zur Entfernung von Stockausschlägen möglich ab 3. Standjahr (nur in wüchsigen Sorten: Grüner Silvaner, Morio Muskat, Chardonnay, Schwarzriesling und Burgundersorten)	Anwendung zur Entfernung von Stockausschlägen möglich ab 3. Standjahr (nur in wüchsigen Sorten: Grüner Silvaner, Morio Muskat, Chardonnay, Schwarzriesling und Burgundersorten)
Quickdown (Pyraflufen)	Anwendung verboten	Anwendung befristet erlaubt nach § 22 PflSchG Abs. 2 (Unkräuter; max. 2 Anwendungen von April - Juli; 0,4 l/ha max. 200-400 l/ha Wasseraufwandmenge, abweichend von der Zulassung in allen Rebsorten genehmigt)	Anwendung zur Entfernung von Stockausschlägen möglich ab 3. Standjahr (nur in den Sorten: Riesling und Dornfelder)	Anwendung zur Entfernung von Stockausschlägen möglich ab 3. Standjahr (nur in den Sorten: Riesling und Dornfelder)

Weitere Auflagen:

- Die Aufzeichnungen sind mindestens 1 Jahr über den Ablauf der Genehmigungsfrist hinaus aufzubewahren.
- Befristete Genehmigung nach § 22 Abs. 2 PflSchG bis zum 31.12.2023 für Rebflächen in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten